Vereinbarung

Zwischen

der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Ruelle de Notre-Dame 2, 1700 Freiburg

und

der Revierkörperschaft XY, die Betriebseinheit

Arbeitgeber des Revierförsters, Herrn XY

über die Übernahme von Aufgaben, für die der Staat zuständig ist,

Gestützt:

auf die Artikel 7, 10 bis 12, 39, 40 und 79 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);

auf die Artikel 7, 12, 15, 16, 37, 38, 43 und 69 (Anzeigen von Verstössen gegen die Waldgesetzgebung) des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR).

In Erwägung:

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlichen Wäldern organisieren sich in rationellen Betriebseinheiten, dessen Grenzen im Einvernehmen mit dem Amt für Wald und Natur festgelegt werden. Die Forstkreise sind in Forstreviere unterteilt. Die Grenzen der Forstreviere werden vom Amt für Wald und Natur festgelegt unter Berücksichtigung der Grenzen der Betriebseinheiten.

Diese Verbesserung der Forststrukturen trägt zur qualitativen und quantitativen Nachhaltigkeit der Waldfunktionen bei.

Der Förster, Herr XY, übernimmt die Aufgaben des Revierförsters und jene des Betriebsleiters. In der vorliegenden Vereinbarung wird die Aufteilung der Kosten, die mit seiner Anstellung anfallen, geregelt.

Vereinbaren

# Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung wird angewandt für:

* die Funktion des Försters als Betriebsleiter der Waldfläche, die den Mitgliedern der Betriebseinheit XY, gemäss den durch den Staatsratsbeschluss vom XY genehmigten Statuten, gehört;
* die Funktion des Revierförsters :
* der Waldfläche, die den Mitgliedern der Betriebseinheit gehört
* und den Privatwälder auf dem Gebiet der Gemeinden XY.

# Gültigkeit

Die vorliegende Vereinbarung tritt am XY in Kraft. Sie wird Ende des 5. Kalenderjahres nach ihrem Inkrafttreten, das heisst am XY, erneuert.

# Verteilung der Kompetenzen

Der Kanton vertraut bestimmte, in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben dem von der Betriebseinheit angestellten Revierförster gegen Vergütung an; er kontrolliert deren Ausführung.

Der Betrieb des Forstunternehmens wird von der Betriebseinheit gewährleistet.

# Hierarchische Unterordnung

Der Revierförster untersteht administrativ der Betriebseinheit und technisch der Leiterin des Forstkreises.

# Einverständnis der Betriebseinheit

Die Betriebseinheit, Arbeitgeber des Revierförsters, akzeptiert, dass letzterer während seiner Arbeitszeit Staatsaufgaben ausübt.

# Unvereinbarkeit

Falls der Revierförster oder ein Vertreter der Betriebseinheit eine Unvereinbarkeit zwischen der Ausführung der Staatsaufgaben und dem Angestelltenstatus des Försters bei der Betriebseinheit feststellen, informieren sie die Leiterin des Forstkreises darüber, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

# Aufzählung der Aufgaben

Das Pflichtenheft, das die Staatsaufgaben des Revierförsters bestimmt, findet sich im Anhang der vorliegenden Vereinbarung.

# Bewertung und Entschädigung der Aufgaben

## Bewertung der Staatsaufgaben

Die Aufgaben des Revierförsters belaufen sich, unter Anwendung des Pauschalensystems von Anhang des WSR, auf XY Stunden pro Jahr. Die genaue Berechnung der Aufgaben in Stunden für das Jahr 20XY, gemäss Anhang des WSR, ist der vorliegenden Vereinbarung beigefügt. Eine neue Bewertung kann jedes Jahr bei Änderung der Berechnungsfaktoren durchgeführt werden.

Der totale Stundenansatz, der das Gehalt, die Sozialabgaben und die Spesen umfasst, beträgt XY Franken pro Stunde (exkl. MwSt) gemäss dieser Vereinbarung beigefügter Abrechnung. Die Berechnung der Stunden basiert auf die Arbeitsstunden des Staates. Dieser Stundenansatz kann im Falle einer Lohnanpassung des Försters nach einer neuen, von der Betriebseinheit festgelegten Berechnung indexiert werden. Der totale Stundensatz ist nach den vom Staat angewandten Bedingungen plafoniert.

## Entschädigung für namentlich übertragene Aufgaben

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft überträgt dem Förster die folgenden namentlichen Aufgaben:

* XY

Diese Aufgaben werden auf XY Stunden pro Jahr geschätzt und vom Staat bezahlt.

Variante: Falls die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft dem Förster namentliche Aufgaben überträgt, werden diese nach einer separaten Abrechnung der Arbeitsstunden, gemäss festgelegten Stundenansatz unter Punkt 8.1, vergütet.

## Gesamtbetrag der Entschädigung und Zahlungsmethode

Der jährliche, der Betriebseinheit geschuldete Gesamtbetrag beträgt: XY Franken (exkl. MwSt) für das Kalenderjahr XY. Es setzt sich aus folgenden Elementen zusammen: dem Grundbetrag von XY Franken plus dem Betrag der namentlichen Aufgaben von XY Franken.

Dieser Betrag wird der Betriebseinheit gegen Rechnung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Amt für Wald und Natur überwiesen. Die Zahlung wird Ende jedes Vierteljahres durchgeführt (Zahlungen Ende März, Juni, September und Dezember). Vorausgesetzt, dass die Betriebseinheit der Mehrwertsteuer unterstellt ist und diesen Betrag auch der Mehrwertsteuer deklariert, kann diese hinzugefügt werden.

Der Betrag der ersten Zahlung wird im Verhältnis zur Dauer seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung berechnet.

# Faktoren, die eine Neuverhandlung der Vereinbarung bewirken

## Längere Abwesenheit des Försters

Bei Unfähigkeit des Försters, die Staatsaufgaben während mehr als einem Monat (längerer Urlaub, schwerer Unfall oder Krankheit) auszuüben, ist die Leiterin des Forstkreises darüber zu informieren, und die Partner suchen nach einer Übergangslösung.

## Abweichung zwischen den pauschalen und den wirklichen Stunden

Eine Abweichung von ± 10% pro Kalenderjahr wird von beiden Unterzeichnenden toleriert.

Bei einer Abweichung über ± 10% pro Kalenderjahr werden die Bewertung und die Entschädigung der Aufgaben durch das Amt für Wald und Natur überprüft. Diese Prüfung kann zu einer Änderung des jährlichen Gesamtbetrages führen.

## Wechsel des Försters

Bei einem Wechsel des Försters werden die Stundenpauschale und der jährliche Gesamtbetrag neu bestimmt.

Artikel 16 des WSR ist vorbehalten. Der Arbeitsvertrag des Försters ist dem Amt für Wald und Natur zur Stellungnahme vorzulegen.

## Aussergewöhnliches Ereignis

Nach einem aussergewöhnlichen Ereignis, wie zum Beispiel ein Orkan, der bedeutende Schäden in den Wäldern anrichtet, wird die Bewertung der Aufgaben des Revierförsters und des jährlichen Gesamtbetrags angepasst.

## Schwerwiegendes Verschulden bei der Wahrnehmung der Aufgaben

Bei schwerwiegendem Verschulden bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Staates kann die Direktion den Förster vom Amt des Revierförsters entheben, was die Einstellung der Entschädigung der Aufgaben bewirkt.

## Änderung des betroffenen Gebiets

Eine Veränderung der Waldfläche, zum Beispiel infolge des Kaufs von Wäldern oder einer Gemeindefusion, führt zu einer Revision der Vereinbarung.

# Täglicher Stundenrapport des Revierförsters

Der Revierförster erstellt jeden Monat einen täglichen Stundenrapport, der die Erfüllung der Staatsaufgaben im Einzelnen beschreibt. Dieser Rapport, der nach dem Modell im Anhang erstellt wird, ist der Leiterin des Forstkreises bis zum 10. des folgenden Monats auszuhändigen.

Bei Verspätung wird die vierteljährliche Zahlung gemäss Punkt 8.3 bis zum Vorliegen des Arbeitsrapports zurückgehalten.

# Controlling, Beobachtung der Entwicklung

Die Betriebseinheit informiert jährlich das Amt für Wald und Natur über ihre wirtschaftliche Entwicklung.

Die Betriebseinheit erhält im Gegenzug einen Bericht, der über die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebseinheiten des Kantons informiert.

# Anhänge

1. Pflichtenheft, das die Staatsaufgaben des Revierförsters präzisiert
2. Detaillierte Bewertung der Staatsaufgaben und der namentlich übertragenen Aufgaben des Revierförsters
3. Berechnung des Stundenansatzes des Försters für das Jahr 20XY
4. Modell für den täglichen Stundenrapport

# Unterschriften

Diese Vereinbarung wird in einem Exemplar unterzeichnet. Das Original wird beim Amt für Wald und Natur aufbewahrt. An die Betriebseinheit XY, an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und innerhalb des Amts für Wald und Natur, dem Forstkreis und der Buchhaltung werden Kopien verteilt.

*Freiburg, den*

Didier Castella

Staatsrat, Direktor

*XY, den*

*Falls nötig für doppelte Unterschrift*

XY XY

Präsident/in der Betriebseinheit XY Sekretär/in oder Kassierer/in

XY

Förster